

Geschäftsordnung des „Zentrums für Forschung, Entwicklung und Transfer“ vom 5. Oktober 2023

§ 1 Rechtsnatur

Das „Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung gem. Art. 29 Abs. 5 BayHIG, welche als zentrale Einrichtung der Hochschulleitung zugeordnet ist.

§ 2 Leistungsangebot des Zentrums für Forschung, Entwicklung und Transfer

Das Zentrum bietet Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern folgendes Leistungsangebot:

1. Informationen zu aktuellen Förderprogrammen/Fördermittelrecherchen durch Bekanntmachung dieser über die Kommunikationskanäle (u.a. Dashboard) der TH Rosenheim,
2. Unterstützung bei Projektantragstellung
 - a. Antragsberatung
 - b. Erstanlaufpunkt für Vertragsverhandlungen für Forschungs Kooperationen
 - c. Zur Verfügungstellung entsprechender Formulare (Vertragsmuster, Kalkulationsschema, Projektbeschreibung, evtl. Vorlagen des Fördergebers)
 - d. Kontaktpflege mit Fördergebern
 - e. Abklärung juristischer Fragestellungen
 - f. Projektkalkulation
 - g. Bearbeitung von Formanträgen z.B. easy aza
 - h. Einholung von Unterschriften bei Anträgen oder Verträgen,
3. Projektbetreuung
 - a. Projektkalkulation und Kostenkontrolle
 - b. Terminüberwachung
 - c. Erstellung von Mittelabrufen
 - d. Erstellung von Zwischen- und Endnachweisen (finanziell),
4. Netzwerkpflege
 - a. Teilnahme am deutschen und bayerischen Arbeitskreis der Forschungsreferenten und Forschungsreferentinnen
 - b. Teilnahme am Kreis der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Forschung
 - c. Kontakt zu Drittmittelgebern und Unternehmen
 - d. Interne Vernetzung von Forschern (Professorinnen und Professoren) und Verwaltung
 - e. Unterstützung bei der Findung geeigneter F&E-Partner,
5. Abwicklung von Erfindungs- und Patentanmeldungen entsprechend der gültigen IP Strategie,
6. Abwicklung von Industriaufträgen
 - a. Angebotserstellung bis Abrechnung,
7. Aufbau und Betreuung kooperativer Promotionen an der TH Rosenheim
 - a. Teilnahme am bayr. und dt. Hochschul-Arbeitskreis (aktive Netzwerkpflege)
 - b. Erstellung eines Leitfadens für Promovenden
 - c. Vernetzung der Promovenden an der HS
 - d. Beratung von Interessenten
 - e. Betreuung der BayWiss Promotionskollegs

- f. Betreuung von Industriepromotionen, Entwicklung des „Rosenheimer Modells“,
- 8. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
 - a. Pflege der Homepage mit aktuellen Projekten
 - b. Zusammenarbeit mit der Hochschulkommunikation bei regelmäßigen Newslettern und der Erstellung des Forschungsberichtes
 - c. Veranstaltung von Tagungen zu aktuellen Themenstellungen zusammen mit der afp,
- 9. zur Verfügungsstellung von Arbeitsplätzen und Infrastruktur (Hardware etc.) im Rahmen von Drittmittelprojekten – soweit entsprechende Ressourcen vorhanden sind,
- 10. Unterstützung bei Transferangelegenheiten,
- 11. Gründungsunterstützung sowie
- 12. Maßnahmen zur Förderung der Forschung, Entwicklung und des Transfers an der TH Rosenheim.

§ 3 Leitung

3.1 Kollegium

Das Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer wird von einem Kollegium geleitet. Mitglieder des Kollegiums sind:

- der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung, Entwicklung und Transfer,
- die wissenschaftliche Leitung (CEO) „Forschung, Entwicklung und Transfer“,
- die geschäftsführende Leitung.

Das Kollegium trifft sich auf Einladung der geschäftsführenden Leitung regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalendermonat.

Das Kollegium ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Kollegium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- strategische, fachliche und personelle Entwicklung des Zentrums in Absprache mit der Hochschulleitung,
- Bewertung und Umsetzung von Vorschlägen des Wissenschaftsausschusses,
- Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Kompetenzbereiche in Absprache mit den verantwortlichen Koordinatoren/den Projektleitern,
- Entscheidung über die Umsetzung von konkret eingebrachten Forschungsideen und Anträgen sowie Erarbeitung eigener Forschungsanträge,
- Vorschläge zur Generierung von Zuwendungen Dritter,
- Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- Abstimmung der Inhalte des Forschungsberichtes,
- Festlegungen von allgemeinen Grundsätzen für die Einbringung und Abwicklung von Forschungsprojekten (z.B. gute wissenschaftliche Praxis),
- Vorschläge über die Gewährung von Deputatsermäßigungen und Forschungsprämien für die Durchführung von F&E-Projekten,
- Erstellung von Angeboten bis zu einer Höhe von 50.000 € mit Unterschrift durch die geschäftsführende Leitung sowie
- Änderungen der Geschäftsordnung; eine wesentliche Änderung oder Neufassung bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

3.2 Geschäftsführende Leitung

Die geschäftsführende Leitung wird von der Hochschulleitung in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung eingesetzt.

Die geschäftsführende Leitung ist in erster Linie für die organisatorische und administrative Leitung der Einrichtung zuständig und führt die laufenden Geschäfte. Das Aufgabenspektrum umfasst die im jeweilig gültigen Geschäftsverteilungsplan festgelegten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten.

3.3 Vizepräsident oder Vizepräsidentin und wissenschaftliche Leitung

Der Präsident oder die Präsidentin bestellt zusätzlich zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin für Forschung, Entwicklung und Transfer aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen eine vom Wissenschaftsausschuss vorgeschlagene, aus einer Person bestehende, wissenschaftliche Leitung „Forschung, Entwicklung und Transfer“ für die Dauer von fünf Jahren.

Sofern intern nicht anders geregelt, umfasst das Aufgabenspektrum der wissenschaftlichen Leitung insbesondere die im jeweilig gültigen Geschäftsverteilungsplan festgelegten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Im Falle der Abwesenheit vertreten sich der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die wissenschaftliche Leitung gegenseitig.

§ 4 Wissenschaftsausschuss

Dem Wissenschaftsausschuss gehören an:

1. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung, Entwicklung und Transfer der TH oder als Vertreter oder Vertreterin ein anderes Mitglied der Hochschulleitung,
2. die wissenschaftliche und geschäftsführende Leitung,
3. Professorinnen und Professoren oder sonstige wissenschaftliche Kompetenzträger. Die Vorschlagsliste wird vom Kollegium in Abstimmung mit den amtierenden Dekanen und Dekaninnen eingebracht. Bei der Bestellung sind die verschiedenen Forschungsbereiche und Kompetenzfelder der TH Rosenheim sowie eine Gleichstellung der Geschlechter angemessen zu berücksichtigen,
4. bis zu zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vorschlagsliste wird vom Kollegium eingebracht,
5. eine Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. Die Beauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen hin. Das Vorschlagsrecht obliegt der Hochschulbeauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

Die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses gemäß der Punkte 3 – 5 werden für die Dauer von 5 Jahren vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestellt.

Der Wissenschaftsausschuss berät und unterstützt die Einrichtung bei Ihrer Aufgabenerfüllung. Er

- bildet für die dem Zentrum zugeordneten Professorinnen und Professoren nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 4 und 5 BayHIG den Berufungsausschuss, wobei der Berufungsausschuss auch aus Vertretern und Vertreterinnen bestehen kann, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsausschusses sind,
- gibt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung insbesondere künftiger Forschungsthemen,
- erarbeitet Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten, eines Forschungsprofils und der Einrichtung von Graduiertenkollegs zur Vorlage bei der Erweiterten Hochschulleitung (EHL),
- bereitet Entscheidungen für die Hochschulleitung, die EHL oder den Senat (je nach Zuständigkeit) vor, betreffend geplanter Forschungsanträge, welche die strategische Ausrichtung der Hochschule betreffen,
- betreibt gezielte Vernetzungen und strategische Forschungsk Kooperationen der TH Rosenheim vor allem mit der Wirtschaft,
- erarbeitet Vorschläge notwendiger Forschungsinfrastruktur an der Hochschule,
- fungiert als Steering Committee für zukünftige Promotionszentren entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung,
- stellt die Kommunikation mit den Fakultäten und Studiengängen sicher.

Der Wissenschaftsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Einladung erfolgt durch die geschäftsführende Leitung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulleitung am 05.10.2023 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 13.07.2020.